

Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung zum Beitritt der Gemeinde Alt Krenzlin zum Kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Leitender Verwaltungsbeamter	<i>Datum</i> 25.10.2016
<i>Sachbearbeitung:</i> Gundula Weidhaas	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung Alt Krenzlin (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 03.11.2016	<i>Status</i>
-----------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------	---------------

Sachverhalt:

Mitglieder des kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG sind Städte und Gemeinden des Landes M-V und Brandenburg (s. Anlage: Satzung des Verbandes) . Auch die Gemeinde Alt Krenzlin gehörte bis 2009 zu diesem Verband.

Mit Wirkung zum 01.01.2010 hat der Verband 8.278.153 Aktien (55,19 %) der WEMAG von Vattenfall AB erworben. Die Gemeinde Alt Krenzlin hatte mit Beschluss-Nr.: 22 - 03 - 09 vom 27.08.2009 den Ankauf abgelehnt und gleichzeitig den Austritt aus dem Verband erklärt. Auch nach nochmaliger Beratung der Thematik wurde mit Beschluss-Nr.: 30 - 04 - 09 vom 24.09.2009 die vorherige Entscheidung bestätigt und die Aktien der Gemeinde dem Verband treuhänderisch zur Verwaltung übertragen.

Der Vorstand des Verbandes vertritt die Ansicht, dass den s.g. "Treugebergemeinden" 2016 noch die Möglichkeit eingeräumt wird, zum Nulltarif wieder in den Verband einzutreten und das volle Anwartschaftsrecht auf die entsprechend neu erworbenen Aktien zu erhalten. Künftig soll dies nicht mehr möglich sein, weil diese Gemeinden sich an der bisherigen Rücklagenbildung in den letzten Jahren nicht beteiligt haben. Mit Übertragung der Aktien erwirbt die Gemeinde Anteile am Eigenkapital des Verband.

Fakten zum Aktienkauf des kommunalen Anteilseignerverbandes entnehmen Sie bitte der Anlage.

Beschlussantrag:

" Die Gemeinde Alt Krenzlin tritt dem Zweckverband „Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG“ bei und überträgt hierzu dem Zweckverband unentgeltlich ihre Anteile an der WEMAG AG. "

Anlage/n:

- Verbandssatzung des "Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG
- Fakten zum Aktienkauf des kommunalen Anteilseignerverbandes

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

Davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmhaltungen:

Fakten zum Aktienankauf des kommunalen Anteilseignerverbandes

Der kommunale Anteilseignerverband der WEMAG hat mit Wirkung zum 1.1.2010 8.278.153 Aktien (55,19 %) der WEMAG von Vattenfall AB erworben. Gemeinsam mit den Treugebergemeinden hält der Anteilseignerverband seitdem 74,76 % der Aktien des Unternehmens (11.214.400). Der Preis für die neugekauften Aktien betrug 118 Mio. Euro, die durch einen Kommunalkredit bezahlt worden sind. Der Anteilseignerverband zahlt jährlich einen Betrag von 5.352.120,73 € an den Kreditgeber DKB, wovon 3.940.120,17 € Zinsen sind. Zum Stichtag 4.1.2016 sind noch 110.842.135,32 € zu zahlen. Bei der Kaufplanung lag eine Gewinnerwartung der WEMAG zugrunde, die die regelmäßige Bedienung dieses Kredits zu Grunde legte. Diese Gewinnplanung der WEMAG AG zum Kaufzeitpunkt (2010) wurde in den letzten Jahren regelmäßig übertroffen, so dass die Rückzahlung auch weiterhin problemlos möglich ist

Um zu einer rascheren Rückzahlung des Kredits zu kommen, plant der Verband seine Option auf Sondertilgung im Jahre 2019 zu nutzen und für diese Sondertilgung Rücklagen zu bilden, wie ihm auch vom Landesrechnungshof und vom Innenministerium anempfohlen wurden. Diese Rücklagen wurden u.a. durch ein Modell der Steuerlichen Optimierung gefunden, so dass die Zinsbelastung als Ausgaben für die erworbenen Photovoltaikanlage angerechnet wird.

Weiter hat die Verbandsversammlung beschlossen, den Mitgliedsgemeinden lediglich 50 Cent pro Aktie für die eingelegten Aktien zu überweisen. Die übrige Summe (in den letzten Jahren 19 Cent nach Steuern) sind in die Rücklage geflossen.

Im Jahre 2016 wird eine höhere Dividende von der WEMAG gezahlt werden (1,07 € pro Aktie Bruttodividende, vorher 0,94 € pro Aktie), so dass nach Steuern 79 Cent pro Aktie verbleiben. Damit würden dann 29 Cent pro Aktie in die Rücklage fließen. Die Rücklage beträgt zu Zeit ca. 5 Mio. € .

Damit haben die Mitgliedsgemeinden durch Beschluss der Verbandsversammlung in den letzten Jahren auf 19 Cent pro Aktie verzichtet, zukünftig verzichten sie auf 29 Cent pro Aktie. Damit wird die Rücklage gestärkt und die Rückzahlungsfrist des Kredits verkürzt.

Diese Dividendenpolitik ist sinnvoll, um möglichst schnell zu einer Aufteilung der angekauften Aktie zu kommen. Ziel ist es am Ende des Jahres 2016 eine Quote (z.Z. ca. 1:3,3) zu ermitteln, aus der sich ergibt, welche Anwartschaftsrechte jede Mitgliedsgemeinde an den angekauften Aktien erhält, denn nach der Rückzahlung des Kredits werden die Dividenden, die auch für diese Aktien fließen, nicht mehr für die Schuldentilgung verwandt werden, sondern dann anteilig den Mitgliedsgemeinden zufließen. Je mehr Gemeinden sich an der Rücklagenbildung beteiligen, umso geringer wird die Quote sein (aber nur um hundertstel Prozentpunkte). Allerdings wird damit die Schuldentilgung verkürzt, weil auch die Dividenden der Aktien der neu eingetretenen Gemeinden dann für die Rücklagenbildung verwendet werden können.

Sollte das Unternehmen in Zukunft nicht mehr die bisherigen Gewinne erzielen, würde das die Dividendenausschüttung verkürzen und den Wert der Aktie erniedrigen. Dies ist aber unabhängig davon, ob die Gemeinde Mitglied des Anteilseignerverbandes ist oder nicht. In keinem Fall werden die Gemeinden, seien sie Mitglied oder nicht, zu einem Nachschuss verpflichtet. Insoweit gibt es kein Haushaltsrisiko für die Mitgliedsgemeinden.

**Verbandssatzung
des „Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG“**

Artikel 1

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Name des Zweckverbandes ist: „Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG“.
- (2) Der Sitz ist in Schwerin

**§ 2
Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 zu dieser Zweckverbandssatzung aufgeführten Städte und Gemeinden.

**§ 3
Verbandsgebiet**

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

**§ 4
Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, sämtliche Beteiligungen seiner Mitglieder, die diese an Unternehmen halten, welche in dem Verbandsgebiet die Versorgung mit Strom unternehmen bzw. durchführen, zu übernehmen und verwalten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied überträgt hierzu dem Zweckverband unentgeltlich seine Anteile an den in Abs. 1 bezeichneten Unternehmen.
- (3) Der Verband verfolgt auf seinem Aufgabengebiet die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.
- (4) Der Verband verwaltet die Beteiligungen durch entsprechende Ausübung der mit den Beteiligungen verbundenen Rechte und Erfüllung der hiermit verbundenen Pflichten.
- (5) Der Verband erwirbt Anteile, die ihm von der BVS und von weiteren Gemeinden zum Kauf angeboten werden, entsprechen seinen finanziellen Verhältnissen und den Beschlüssen der Verbandsversammlung
- (6) Der Verband darf auch Anteile von Unternehmen i. S. von Abs. 1 von privaten Dritten erwerben. Für diese Anteile gilt beim Ausscheiden von Mitgliedern §14 Abs. 3 Satz 3.

- (7) Der Verband kann auch einen Betrieb mit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne des EEG einrichten. Bei der Anschaffung oder Herstellung einer Energieerzeugungsanlage dürfen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht die Jahreserträge aus dem Aktienbestand des Verbandes überschreiten.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Verbandes beträgt 25.000 Euro.

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsteher.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen Vertreter entsprechend § 156 Abs. 2 KV M-V in die Verbandsversammlung. Das Verbandsmitglied kann sich auch durch den jeweiligen Fachamtsleiter, bei amtsangehörigen Gemeinden auch durch den Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes, vertreten lassen.“

Die Verbandsversammlung hat 190 Mitglieder.

- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Auf Antrag einer Gemeinde im Versorgungsgebiet der WEMAG, die Anteile am Unternehmen hält und keine Stadtwerke betreibt oder anstrebt, ist diese von der Verbandsversammlung in den Zweckverband aufzunehmen. Gemeinden, die Stadtwerke betreiben und Anteile an der WEMAG haben, können auf Antrag in den Zweckverband aufgenommen werden. Danach ist die Satzung entsprechend zu ändern.

§ 8 Verbandsvorsteher, Vorstand

- (1) Der Verbandsvorsteher und der Vorstand werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher und der Vorstand sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Amtsdauer des Verbandsvorstehers und des Vorstandes entspricht der Wahlperiode der Gemeindevertretung. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinen 2 Stellvertretern und weiteren 4 Mitgliedern.

- (5) Der Vorstand ist zuständig für Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandsvorstehers

Der Vorstand vertritt den Verband nach außen und leitet die Verwaltung des Verbandes. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

Der Vorstand berät den Vorstandsvorsteher, insbesondere bei der Vorbereitung der Versammlung.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Verbandes haben die Unterrichtungspflicht nach § 71 Abs.4 Satz 1 KV M-V gegenüber dem Vorstand. Ihm steht das Auskunftsrecht nach § 71 Abs. 4 Satz 3 KV M-V zu.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Zeitschrift „Der Überblick“ des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern. Die Zeitschrift erscheint monatlich und kann als Einzelausgabe oder im Abonnement beim Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V., Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin bezogen werden. Zusätzlich werden die Verbandssatzung und ihre Änderungen im Amtsblatt des Landes Brandenburg bekannt gemacht. “

(2) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer Satzungsbestimmung nach Abs.1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist der Amtliche Anzeiger des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu nutzen. Der Amtliche Anzeiger erscheint wöchentlich als Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern und ist bei cw Obotritendruck GmbH, Münzstraße 3, 19055 Schwerin, zu beziehen. Diese Bekanntmachung wird in Form des Abs. 1 nachgeholt.

§ 11

Entschädigung

(1) Der Vorstandsvorsteher erhält eine Entschädigung von 370 Euro monatlich, die Mitglieder des Vorstandes erhalten 25 Euro pro Sitzung. Die Sitzungsgelder der Mitglieder der Versammlung betragen 10 Euro.

(2) Vergütungen, die Vertreter des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG aus einer Tätigkeit als Aufsichtsrat der WEMAG AG für ihre Mandatstätigkeit erhalten, sind an den Verband abzuführen, soweit sie jährlich eine Höhe von 5.000 EUR übersteigen. Für die Funktionsausübung als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender erhöht sich dieser Betrag auf jährlich 7.500 EUR. Weiterhin sind Sitzungsgelder, die als Pauschale bei Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen gezahlt werden, an den Verband abzuführen, soweit sie je Sitzungstag den Betrag von 250 EUR überschreiten. Sämtliche Beiträge verstehen sich zusätzlich der geltenden Umsatzsteuer.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Renditen (Dividenden) der von ihm verwalteten Beteiligungen und durch andere geeignete Maßnahmen.
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach Abs. 1 gedeckt werden kann und kein Verlustvortrag nach § 8 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung möglich ist, wird von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben.
Die anteilige Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich nach dem Verhältnis der durch die Verbandsmitglieder eingebrachten Beteiligungen zueinander.
- (3) Nach Abzug notwendiger eigener Aufwendungen Darlehenstilgung verbleibende Renditen, die nicht zur Finanzierung weiterer Aktienkäufe entsprechend der Beschlüsse der Verbandsversammlung verwandt werden, werden im Verhältnis der durch die Verbandsmitglieder eingebrachten Beteiligungen zueinander ausgeschüttet.“
Auf Aktien nach § 4 Abs. 6 entfallende Dividendenansprüche dürfen erst nach vollständiger Tilgung der im Zusammenhang mit ihrem Erwerb stehenden Kreditverbindlichkeiten zur Ausschüttung gelangen.

§ 13

Geschäftsführung/Wirtschaftsführung

- (1) Der Verband hat keine eigene Verwaltung.
- (2) Mit der Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte wird die Verwaltung einer Gemeinde/Stadt oder eines Verbandes von der Verbandsversammlung beauftragt.
- (3) Die Wirtschaftsführung richtet sich nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

§ 14

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Verbandsmitglieder können jederzeit gegenüber dem Zweckverband ihren Austritt erklären, darauf ist in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung die Satzung entsprechend zu ändern.
- (2) Das Mitglied scheidet am Tag nach der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der aufgrund des Ausscheidens geänderten Verbandssatzung aus.
- (3) Das ausscheidende Mitglied erhält von dem Verband seine eingelegten Beteiligungen, ausgehändigt. Während der Mitgliedschaft durch den Verband hinzu erworbenen Beteiligungen werden ebenfalls anteilig ausgehändigt. Darüber hinaus erfolgt keine Auseinandersetzung.
Für die nach § 4 Abs. 6 erworbenen Anteile wird ein Auseinandersetzungsvertrag auf Grundlage des § 15 getroffen.
- (4) Anstelle der Aushändigung der Aktien kann das ausscheidende Mitglied den Nennwert pro Aktie verlangen.
- (5) Der sich nach Abs. 3 oder 4 ergebende Betrag wird innerhalb von 8 Wochen nach dem Ausscheiden fällig.

§ 15 Aufhebung des Verbandes

- (1) Bei Aufhebung des Verbandes erhalten die Verbandsmitglieder die von ihnen eingebrachten Beteiligungen zurück.
- (2) Eventuell verbleibendes Barvermögen, Schulden und zwischenzeitlich erworbenes Anteilsvermögen wird auf die Verbandsmitglieder verteilt. Verteilungsmaßstab ist der prozentuale Anteil des durch das jeweilige Verbandsmitglied eingelegten Beteiligungsvermögen an dem insgesamt durch die Verbandsmitglieder eingelegten Beteiligungsvermögen.

Artikel 2

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung wird in der Zeitschrift „Der Überblick“ des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. und im Amtsblatt Brandenburg veröffentlicht und tritt nach Veröffentlichung im letzteren Organ in Kraft.

Anlage 1

Nr.	Stadt/Gemeinde	Amt
1	Neu Kaliß	Amt Dömitz-Malliß
2	Malliß	Amt Dömitz-Malliß
3	Malk Göhren	Amt Dömitz-Malliß
4	Gorlosen	Amt Grabow
5	Dobin am See	Amt Crivitz
6	Pinnow	Amt Crivitz
7	Raben Steinfeld	Amt Crivitz
8	Dobbertin	Amt Goldberg-Mildenitz
9	Neu Poserin	Amt Goldberg-Mildenitz
10	Brüsewitz	Amt Lützow-Lübstorf
11		
12	Wittenberge	
13	Perleberg	
14	Barhagen	Amt Plau am See
15	Ganzlin	Amt Plau am See
16	Dambeck	Amt Grabow
17		
18		
19		
20		
21	Leussow	Amt Ludwigslust-Land
22	Lüblow	Amt Ludwigslust-Land

23		
24	Lenzen	Amt Lenzen-Elbtalaue
25	Bresegard bei Eldena	Amt Ludwigslust-Land
26		
27	Warlow	Amt Ludwigslust-Land
28	Domsühl	Amt Parchimer Umland
29	Obere Warnow	Amt Parchimer Umland
30		
31	Friedrichsruhe	Amt Crivitz
32		
33		
34		
35		
36	Stadt Parchim (OT Damm, OT Malchow, OT, Möderitz und OT Neu Matzlow)	Amt Parchimer Umland
37	Laage	Amt Laage
38	Grebs-Niendorf	Amt Dömitz-Malliß
39		
40	Karenz	Amt Dömitz-Malliß
41	Lanz	Amt Lenzen-Elbtalaue
42	Balow	Amt Grabow
43	Witzin	Amt Sternberger Seenlandschaft
44	Mustin	Amt Sternberger Seenlandschaft
45	Borkow	Amt Sternberger Seenlandschaft
46	Kobrow	Amt Sternberger Seenlandschaft
47	Wittenburg	Amt Wittenburg
48		
49		
50		
51	Lübtheen	
52		
53		
54		
55	Neu Gülze	Amt Boizenburg-Land
56	Nostorf	Amt Boizenburg-Land
57	Schwanheide	Amt Boizenburg-Land
58		
59	Tessin b. Boizenburg	Amt Boizenburg-Land
60	Roggendorf	Amt Gadebusch
61	Rom	Amt Parchimer Umland
62	Rögnitz	Amt Gadebusch
63	Sternberg	Amt Sternberger Seenlandschaft
64	Techentin	Amt Goldberg-Mildenitz
65	Zarrentin am Schaalsee	Amt Zarrentin
66	Gallin	Amt Zarrentin
67		

68	Lüttow-Valluhn	Amt Zarrentin
69	Legde/Qitzöbel	Amt Bad Wilsnack/Weisen
70	Rühstädt	Amt Bad Wilsnack/Weisen
71	Weisen	Amt Bad Wilsnack/Weisen
72		
73	Gutow	Amt Güstrow-Land
74	Bülow	Amt Crivitz
75	Tramm	Amt Crivitz
76	Wessin	Amt Crivitz
77	Barnin	Amt Crivitz
78	Crivitz	Amt Crivitz
79	Granzin	Amt Eldenburg Lübz
80	Vielank	Amt Dömitz-Malliß
81	Groß Pankow (Prignitz)	
82	Lübesse	Amt Ludwigslust-Land
83	Rastow	Amt Ludwigslust-Land
84	Karstädt	
85	Sülstorf	Amt Ludwigslust-Land
86	Uelitz	Amt Ludwigslust-Land
87		
88	Lübz (OT Broock und Lutheran)	Amt Eldenburg Lübz
89	Sukow	Amt Crivitz
90	Möllenbeck	Amt Grabow
91	Bad Wilsnack	Amt Bad Wilsnack/Weisen
92	Jesendorf	Amt Neukloster-Warin
93	Bibow	Amt Neukloster-Warin
94		
95	Warin	Amt Neukloster-Warin
96	Karrenzin	Amt Parchimer Umland
97		
98		
99	Groß Godems	Amt Parchimer Umland
100		
101		
102	Ventschow	Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
103	Cambs	Amt Crivitz
104	Gneven	Amt Crivitz
105	Bandenitz	Amt Hagenow-Land
106	Hoort	Amt Hagenow-Land
107	Moraas	Amt Hagenow-Land
108	Redefin	Amt Hagenow-Land
109	Lalendorf	Amt Krakow am See
110		
111		
112	Zölkow	Amt Parchimer Umland
113	Groß Molzahn	Amt Rehna
114		

115	Thandorf	Amt Rehna
116		
117	Klein Trebbow	Amt Lützow-Lübstorf
118	Eldena	Amt Grabow
119	Banzkow	Amt Crivitz
120	Vellahn	Amt Zarrentin
121		
122	Siggelkow	Amt Eldenburg Lübz
123	Tessenow	Amt Eldenburg Lübz
124	Gallin-Kuppentin	Amt Eldenburg Lübz
125	Gischow	Amt Eldenburg Lübz
126	Gehlsbach	Amt Eldenburg Lübz
127	Dömitz	Amt Dömitz-Malliß
128		
129		
130	Werder	Amt Eldenburg Lübz
131		
132	Dabel	Amt Sternberger Seenlandschaft
133	Hohen-Pritz	Amt Sternberger Seenlandschaft
134	Milow	Amt Grabow
135	Zapel	Amt Crivitz
136	Plate	Amt Crivitz
137	Benitz	Amt Schwaan
138	Bengerstorf	Amt Boizenburg-Land
139	Bobzin	Amt Hagenow-Land
140	Kirch Jesar	Amt Hagenow-Land
141	Pätow-Steegen	Amt Hagenow-Land
142	Setzin	Amt Hagenow-Land
143	Marnitz	Amt Eldenburg Lübz
144	Suckow	Amt Eldenburg Lübz
145	Mistorf	Amt Güstrow-Land
146	Rukieten	Amt Schwaan
147	Plaaz	Amt Güstrow-Land
148		
149	Zehna	Amt Güstrow-Land
150	Bützow	Amt Bützow-Land
151	Schwaan	Amt Schwaan
152	Blankenberg	Amt Sternberger Seenlandschaft
153	Kuhlen-Wendorf	Amt Sternberger Seenlandschaft
154	Weitendorf	Amt Sternberger Seenlandschaft
155	Zahrensdorf	Amt Sternberger Seenlandschaft
156	Plau am See	Amt Plau am See
157	Reimershagen	Amt Güstrow-Land
158		
159	Vorbeck	Amt Schwaan
160	Kogel	Amt Zarrentin
161	Krakow am See	Amt Krakow am See
162	Glasewitz	Amt Güstrow-Land
163	Kuchelmiß	Amt Krakow am See

164	Dobbin-Linstow	Amt Krakow am See
165	Gammelin	Amt Hagenow-Land
166		
167		
168	Kremmin	Amt Grabow
169	Groß Schwiesow	Amt Güstrow-Land
170	Dreetz	Amt Bützow-Land
171	Kassow	Amt Schwaan
172	Warnow	Amt Bützow-Land
173	Bröbberow	Amt Schwaan
174	Plattenburg	Amt Plattenburg
175	Groß Laasch	Amt Ludwigslust-Land
176		
177	Pirow	Amt Putlitz-Berge
178	Gülitz-Reetz	Amt Putlitz-Berge
179	Berge	Amt Putlitz-Berge
180	Toddin	Amt Hagenow-Land
181	Hoppenrade	Amt Krakow am See
182	Bernitt	Amt Bützow-Land
183	Jürgenshagen	Amt Bützow-Land
184		
185	Zepelin	Amt Bützow-Land
186	Baumgarten	Amt Bützow-Land
187	Picher	Amt Hagenow-Land
188		
189		
190		
191	Karstädt	Amt Grabow
192	Muchow	Amt Grabow
193	Zierzow	Amt Grabow
194		
195		
196		
197		
198	Steinhagen	Amt Bützow-Land
199		
200	Werle	Amt Grabow
201	Kritzow	Amt Eldenburg Lübz
202	Penzin	Amt Bützow-Land
203	Carlow	Amt Rehna
204		
205		
206		
207	Königsfeld	Amt Rehna
208		
209		
210	Wedendorfersee	Amt Rehna
211		
212	Rieps	Amt Rehna

213	Utecht	Amt Rehna
214		
215		
216		
217	Lohmen	Amt Güstrow-Land
218		
219	Sarmstorf	Amt Güstrow-Land
220	KLein Upahl	Amt Güstrow-Land
221	Kuhs	Amt Güstrow-Land
222	Leezen	Amt Crivitz
223	Goldberg	Amt Goldberg-Mildenitz
224	Langen Brütz	Amt Crivitz
225	Brüel	Amt Sternberger Seenlandschaft
226	Wittendörp	Amt Wittenburg
227	Langen Jarchow	Amt Sternberger Seenlandschaft
228		
229	Gülzow-Prüzen	Amt Güstrow-Land
230		
231	Steesow	Amt Grabow
232		
233	Demen	Amt Crivitz
234		
235		
236		
237	Strohkirchen	Amt Hagenow-Land
238	Warlitz	Amt Hagenow-Land
239	Pritzler	Amt Hagenow-Land
240	Bresegard bei Picher	Amt Hagenow-Land
241	Dechow	Amt Rehna
242	Hülseburg	Amt Hagenow-Land
243	Belsch	Amt Hagenow-Land
244	Alt Zachun	Amt Hagenow-Land
245		
246	Rühn	Amt Bützow-Land
247	Groß Krams	Amt Hagenow-Land
248	Klein Belitz	Amt Bützow-Land
249		
250		
251		
252	Kreien	Amt Eldenburg Lübz
253	Holthusen	Amt Stralendorf
254	Klein Rogahn	Amt Stralendorf
255	Pampow	Amt Stralendorf
256	Schossin	Amt Stralendorf
257	Stralendorf	Amt Stralendorf
258	Warsow	Amt Stralendorf
259	Wittenförden	Amt Stralendorf
260	Zülow	Amt Stralendorf